

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/Ze
Tel.: +49 30 240087-64
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

12. Dezember 2018
Rundschreiben 289/2018

**BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2018;
Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4
Satz 1 Nr. 1 UStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unserer Rundschreiben 018/2016 vom 22. Januar 2016 teilen wir Ihnen mit, dass die Finanzverwaltung die vorgetragenen Punkte aus unserer Eingabe vom 21. Januar 2016 mit dem o. g. vorgelegten BMF-Schreiben größtenteils beantwortet hat.

Hintergrund

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG müssen Unternehmer in Rechnungen den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers angeben. Fehlen diese Angaben, kann der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Der BFH hatte mit Urteil vom 22. Juli 2015 (Az. V R 23/14) u. a. entschieden, dass das Merkmal „vollständige Anschrift“ in § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG nur erfüllt ist, wenn der leistende Unternehmer unter dieser Anschrift seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.

In Ihrer Eingabe hat die Bundessteuerberaterkammer deutlich gemacht, dass die Anwendung dieser Urteilsgrundsätze in der Praxis viel Unsicherheit auslöst und Klarstellungen seitens der Finanzverwaltung erforderlich sind.

Mit Urteilen vom 13. Juni 2018 (Az. XI R 20/14) und vom 21. Juni 2018 (Az. V R 25/15, Az. V R 28/16) hat der BFH unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden muss.

Aussagen des aktuellen BMF-Schreibens

Im aktuellen BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung die Anregungen aus unserer Eingabe aufgenommen und klargestellt, dass die Grundsätze des BFH-Urteils vom 22. Juli 2015 (Az. V R 23/14, BStBl II S. 914) insoweit nicht mehr anwendbar sind.

Im Weiteren wurde Folgendes klargestellt:

- Es reicht jede Art von Anschrift, sofern der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger unter dieser Anschrift erreichbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden.
- Verfügt der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger über ein Postfach, über eine Großkundenadresse oder über eine c/o-Adresse, genügt die jeweilige Angabe in der Rechnung den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG an eine vollständige Anschrift.
- Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Das BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2018 haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Inga Bethke
Referatsleiterin

1 Anlage

Verteiler:

Präsidenten

Steuerberaterkammern

Ausschuss 31: Umsatzsteuer und Verkehrsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern